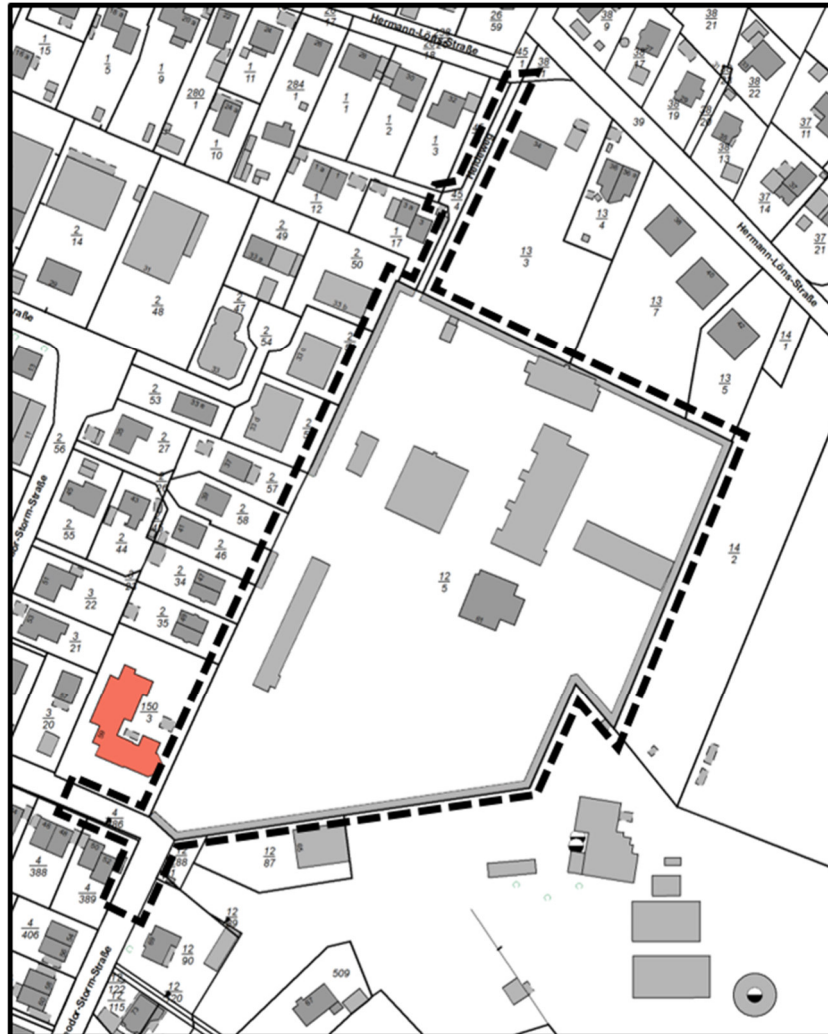


Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 56 „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet nordöstlich und östlich der Theodor-Storm-Straße südlich der Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße und westlich der über die Theodor-Storm-Straße erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe Darstellung des Geltungsbereiches in der nachstehenden Grafik)



- Abbildung ohne Maßstab -

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in der Sitzung vom 20.06.2022 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 56 „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet nordöstlich und östlich der Theodor-Storm-Straße, südlich der Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße und westlich der über die Theodor-Storm-Straße erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 20.05.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung

Quickborn -Rathaus-, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten:

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich wurde der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.quickborn.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quickborn geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter www.quickborn.de (Navigation: Startseite -> Veröffentlichungen)
--

Quickborn, den 16.05.2023

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Siedenburg